

# Statuten

## des Vereins Paritätische Kommission der Reinigungsbranche in der Deutschschweiz

### Rechtsform, Zweck und Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen **Paritätische Kommission der Reinigungsbranche in der Deutschschweiz** (nachstehend PK Reinigung genannt) besteht ein Verein auf unbeschränkte Dauer gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist im Handelsregister einzutragen.

#### Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- die Zusammenarbeit der GAV-Vertragsparteien (unter GAV versteht sich hier der Gesamtarbeitsvertrag für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz);
- der Vollzug des GAV;
- die berufliche Aus- und Weiterbildung;
- die Förderung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes;
- die Anwendung und Durchsetzung des GAV.

#### Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich.

### Organisation

#### Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung (intern auch Vollversammlung genannt)
- der Vorstand mit den ihm unterstellten sechs regionalen paritätischen Kommissionen
  - Aargau/Solothurn
  - Basel
  - Bern
  - Ostschweiz
  - Zentralschweiz
  - Zürich/Schaffhausen
- die Revisionsstelle

#### Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den Einnahmen aus dem Vollzug und der Weiterbildung gemäss GAV (insbesondere Vollzugskostenbeiträge, Konventionalstrafen, Kursgelder), aus Beiträgen der öffentlichen Hand, aus Zuwendungen Dritter sowie aus Kapitalerträgen. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

#### Art. 6

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Mitglieder

### Art. 7

Mitglieder sind ausschliesslich die Vertragsparteien des GAV:

- Allpura (Arbeitgeberpartei)
- UNIA (Arbeitnehmerpartei)
- Syna (Arbeitnehmerpartei)
- vpod (Arbeitnehmerpartei)

Die Mitglieder der PK Reinigung delegieren sieben Vertreter/Vertreterinnen der Arbeitgeberpartei und sieben Vertreter/Vertreterinnen der Arbeitnehmerparteien an die Vereinsversammlung.

### Art. 8

Jedem Vertreter und jeder Vertreterin steht eine Stimme zu.

## Vereinsversammlung

### Art. 9

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

### Art. 10

Die Vereinsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind, insbesondere:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheidung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung;
- Vollzug des GAV und der AVE entsprechend den vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen (ergänzend zum Vorstand);
- Festsetzung der Richtlinien für Sanktionen bei Verstössen gegen den GAV;
- Festsetzung der Richtlinien für die Finanzierung der Weiterbildung.

### Art. 11

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt 15 Tage im Voraus mit Angaben der Traktanden und den Sitzungsunterlagen an jeden Vertreter und jede Vertreterin schriftlich oder per E-Mail.

### Art. 12

Die Vereinsversammlung tritt mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte nach Einberufung durch den Vorstandzusammen.

### Art. 13

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin oder bei Fehlen von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

### Art. 14

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens je drei Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerparteien anwesend sind und die Parität zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerparteien gegeben ist.

#### Art. 15

Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern in den Statuten oder im GAV nichts anderes vorgesehen ist. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Es gibt keinen Stichentscheid.

#### Art. 16

Die Tagesordnung der ordentlichen Vereinsversammlung in der ersten Jahreshälfte umfasst mindestens:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- die Berichte der Revisionsstelle;
- bei Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.

#### Art. 17

Der Vorstand muss jeden mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag von einem Mitglied auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Vereinsversammlung aufnehmen.

#### Art. 18

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens vier Vertretern oder Vertreterinnen statt. Die Einladung hat mindestens 15 Tage im Voraus durch den Vorstand zu erfolgen.

### Vorstand

#### Art. 19

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

#### Art. 20

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sowie mindestens je zwei Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerparteien, die jeweils für zwei Jahre von der Vereinsversammlung gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt und können wiedergewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

#### Art. 20a

Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Abstimmenden. Auch Zirkularbeschlüsse per E-Mail sind möglich.

#### Art. 21

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern oder eines Vorstandsmitglieds und eines Prokuristen verpflichtet.

#### Art. 22

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern resp. Vertretern oder Vertreterinnen;

- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Vollzug des GAV und der AVE entsprechend den vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen
- Die Kassen- und Sekretariatsführung

#### Art. 23

Der Vorstand kann seine Aufgaben, insbesondere die Kassen- und Sekretariatsführung, an Dritte delegieren.

#### Art. 24

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

### Revisionsstelle

#### Art. 25

Die Vereinsversammlung wählt für jeweils 2 Jahre eine Revisionsstelle. Sie bleibt bis zur Wahl einer neuen Revisionsstelle im Amt.

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins nach den Bestimmungen des OR und den Weisungen des SECO und legt der Vereinsversammlung einen Bericht vor.

### Auflösung

#### Art. 26

Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelsmehrheit der Mitglieder.

### Gültigkeit

#### Art. 27

Diese Statuten sind ein integrierender Bestandteil des GAV der Reinigungsbranche in der Deutschschweiz.

## Inkrafttreten

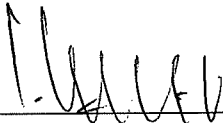
### Art. 28

Vorliegende Statuten wurden an der Vereinsversammlung am 23. Mai 2019 in Zürich angenommen und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 7. Dezember 2017 vollumfänglich.

Zürich, 23.05.2019

Im Namen des Vereins

Der Präsident:

  
\_\_\_\_\_  
Erich Stutzer

Die Vizepräsidentin:

  
\_\_\_\_\_  
Corinne Schärer Rennenkampff